



Hygienekonzept für den Trainingsbetrieb des Vereins zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus gemäß der Niedersächsischen Verordnung vom 23. Oktober 2020

Der Verein Shaolin Kempo Karate Bad Bentheim e.V. unterzieht sich der aktualisierten Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen und legt folgende Regeln fest, welche während der Corona-Pandemie Gültigkeit haben.

1. Der Verein nützt für die Ausübung seines Sportangebotes während der Corona-Pandemie unter Einhaltung der gültigen Kontakteinschränkungen wieder die öffentlichen als auch privaten Sportanlagen.
Insbesondere findet die Nutzung der
 - a) EMA Turnhalle (Marktstr. 31 in 48529 Nordhorn) an folgenden Wochentagen statt:
- mittwochs: 20:00 – 22:00 Uhr
2. Als Verantwortliche, aber auch als Ansprechpartner, steht der Vorstand gemäß § 26 BGB zur Verfügung und wird vertreten durch den
 - a) Vorsitzenden
Thomas Kuclo, Im Freesländer 4 in 48455 Bad Bentheim
Tel.: 05922-599228
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
Thomas Barkemeyer, Brockmannstr. 29 in 48529 Nordhorn
Tel. 05921-7099305
3. Alle Anwesenden werden namentlich in einem Trainingsbuch erfasst, was die Rückverfolgung einer eventuellen Infektionskette ermöglicht. Die Daten werden nicht digital gespeichert und dürfen nur im Bedarfsfall und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt bzw. die zuständige Behörde weiter gegeben.
4. An dem Sportangebot des Vereins interessierte Personen möchten sich bitte zwecks Terminabsprache für ein kostenloses Probetraining mit dem Vorstand in Verbindung setzen.

Mail: info@shaolin-kempo-karate.de

Telefon : 05922-599228

Dabei ist die Nennung des vollständigen Namens, der Adresse sowie der Telefonnummer für die Rückverfolgbarkeit einer eventuellen Infektionskette zwingend erforderlich. Sollte ein Termin nicht wahrgenommen werden können, bitten wir um rechtzeitige Nachricht sowie Vereinbarung eines neuen Termins.

Die Daten werden nicht digital gespeichert und dürfen nur im Bedarfsfall und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt bzw. die zuständige Behörde weiter gegeben werden. Spätestens einen Monat nach der letzten Trainingsteilnahme der betreffenden Person sind ihre angegebenen Daten zu löschen.

5. Beim Zutritt zur Sportanlage sind die Hände an den vorhandenen Desinfektionsspendern zu desinfizieren.
6. Warteschlangen und Engpässe sind in den Zuwegungen zu vermeiden.
7. Das Betreten und Verlassen der Sportstätte erfolgt direkt und darf nur mit einem Mundschutz und nur durch den gekennzeichneten Eingang bzw. Ausgang erfolgen. Auf den erforderlichen Sicherheitsabstand ist stets zu achten. Während des Trainings darf der Mundschutz abgenommen werden.
8. Die Nutzung von Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräumen sowie anderen Sanitärräumen, ausgenommen Toilettenanlagen, ist nicht gestattet. Dies wird dadurch gewährleistet, dass
 - die Trainingsteilnehmer bereits umgezogen zum Training erscheinen
 - die Toilettenanlagen einzeln und nur im Notfall zu nutzen sind.
9. Für Kleingruppen bis zu 30 Personen wird das Abstandsgebot aufgehoben. Damit sind Trainings- wie auch Spielbetrieb in der Kleingruppe wieder möglich. Zuschauer und Zuschauerinnen bleiben aufgrund der Risikominimierung weiterhin ausgeschlossen.
10. Die Trainingsteilnehmer verzichten auf Fahrgemeinschaften, sofern sie nicht in einem Haushalt leben.
11. Versammlungen vor oder in der Sportstätte sowie vor, während oder nach dem Training sind nicht gestattet.
12. Auf Begrüßungen sowie Verabschiedungen mit Körperkontakt wie z.B. Händeschütteln, Umarmungen etc. wird weiterhin verzichtet.
13. Räume, in denen Trainingsgeräte aufbewahrt werden, dürfen nur von einer Person bzw. von mehreren Personen eines gemeinsamen Haushaltes betreten werden.
14. Genutzte Geräte sind nach jeder Trainingseinheit gemäß der Infektionsschutzmaßnahmen zu desinfizieren.
15. Mit der Nutzung der Vereinsangebote erklären sich die Teilnehmer mit den o.g. Verhaltensregeln einverstanden. Zuwiderhandlungen werden mit dem vorübergehenden Ausschluss aus dem Trainingsgeschehen geahndet.
16. Alle weiteren Hygienevorschriften, die zur Eindämmung der Infektion mit dem Corona-Virus beitragen, sind einzuhalten und sind der gültigen Verordnung zu entnehmen.
17. Änderungen aufgrund einer möglichen Aktualisierung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vorbehalten.

Bad Bentheim, 24.10.2020

gez. Der Vorstand